

LINZ AG

ALLGEMEINE BEWERBUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

der

LINZ AG

Linz, im Mai 2023

Die Unternehmen der LINZ AG

LINZ AG LINZ AG LINZ AG LINZ AG
L I N I E N MANAGEMENTSERVICE S E R V I C E STROM GAS WÄRME LINZ NETZ

Inhaltsverzeichnis

1.	Anfrage – Angebot – Auswahlverfahren.....	4
1.1.	Teilnahme am Vergabeverfahren	4
1.2.	Angebotserstellung – Vertragssprache.....	4
1.2.1.	Gegengeschäfte.....	4
1.3.	Information über die Leistung	5
1.4.	Kosten und Rechtsfolgen des Angebotes.....	5
1.5.	Bindefrist	5
1.6.	Preisbildung	5
1.7.	Alternativangebote	6
1.8.	Informationen zum Bieter.....	6
1.9.	Herkunft der Lieferung	7
1.10.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und Bieters	7
1.11.	Kalkulationsgrundlagen.....	7
1.12.	Auftragsvergabe.....	7
1.12.1.	Angebotsprüfung.....	7
1.12.2.	Zuschlagskriterien	8
1.12.3.	Auftragserteilung	8
1.12.4.	Auftragsbestätigung	8
2.	Allgemeine Vertragsbedingungen	9
2.1.	Leistungsumfang.....	9
2.1.1.	Hauptleistung/Vollständigkeitsklausel.....	9
2.1.2.	Spezielle Nebenleistungen	9
2.1.3.	Sicherheitsvorschriften.....	10
2.2.	Änderungen von Leistungsmodalitäten	10
2.3.	Erfüllungsort – Versandvorschrift.....	10
2.3.1.	Erfüllungsort	10
2.3.2.	Versand – Verpackungsmaterial - Entpflichtung.....	10
2.4.	Erfüllungszeitpunkt.....	11
2.5.	Vertragsstrafe für Verzug	11
2.6.	Lieferung/Leistung vor dem Erfüllungszeitpunkt.....	11
2.7.	Güte und Funktionsprüfungen	12
2.8.	Garantie	12
2.9.	Mängelrügen/Mängelbehebung	13
2.9.1.	Angemessenheit der Rügefrist.....	13
2.9.2.	Mängelbehebung – Preisminderung.....	13
2.10.	Rücktritt vom Vertrag	13
2.11.	Hafrücklass	14
2.12.	Haftung – Schadenersatz	14
2.13.	Versicherung	15
2.14.	Preise	15
2.15.	Rechnungslegung	15
2.16.	Zahlungen – Anzahlungen	16
2.16.1.	ABZUGSSTEUER bei ausländischen Leistungserbringern:.....	17
2.17.	Erfüllungsgarantie	17
2.18.	Forderungsabtretung	17
2.19.	Patent-, Musterschutz	17
2.20.	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte.....	17
2.21.	LINZ AG Lieferantenkodex	18
2.22.	Herausgabepflicht für Behelfe.....	18
2.23.	Subunternehmer	18
2.24.	Gerichtsstand – Anzuwendendes Recht.....	19
2.25.	Vergabekontrollbehörde.....	19
2.26.	Erklärung.....	19
2.27.	Teilnichtigkeit	19

3.	E r k l ä r u n g (Anhang 1).....	20
4.	Mustergarantie (Anhang 2).....	21

1. ANFRAGE – ANGEBOT – AUSWAHLVERFAHREN

1.1. Teilnahme am Vergabeverfahren

In die Angebotsbearbeitung werden von der LINZ AG und ihren Tochterfirmen (im weiteren Text Auftraggeber genannt) nur jene Angebote aufgenommen,

- die von Personen oder Firmen mit entsprechender Berechtigung zur Erbringung der angefragten Leistung erstellt werden;
- die rechtsgültig unterfertigt sind (bei Bietergemeinschaften durch alle handelsrechtlich Haftenden);
- die in deutscher Sprache verfasst sind;
- die in einem formalen Vergabeverfahren elektronisch über das LINZ AG Beschaffungsportal abgegeben wurden.

1.2. Angebotserstellung – Vertragssprache

Anfrageunterlagen sind nach Material und Inhalt Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Angebote sind auf Basis der vom Auftraggeber übermittelten oder auf dem LINZ AG Beschaffungsportal zur Verfügung gestellten Leistungsspezifikationen und dieser Bewerbungs- und Vertragsbedingungen zu erstellen und werden von uns im Sinne dieser Bedingungen ausgelegt. Die dem Bieter elektronisch übermittelten Anfrageunterlagen, insbesondere Leistungsverzeichnisse, sind vollständig auszufüllen und an den bezeichneten Stellen rechtsgültig zu unterfertigen bzw. elektronisch zu signieren.

Setzt die Erbringung von Leistungen neben der allgemeinen Gewerbeberechtigung eine besondere Befugnis (z.B. für den Transport und die Sammlung von Abfällen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz) voraus, erklärt der Bieter mit der Erstellung des Angebotes seine diesbezügliche Befugnis.

Für eine Teilleistung, zu deren Erbringung er nicht berechtigt ist, hat er einen berechtigten Subunternehmer einzuschalten.

Von der ausschreibenden Stelle festgelegte Texte der Leistungsverzeichnisse dürfen nicht geändert werden. Änderungen, Ergänzungen oder Alternativangebote (siehe Kapitel 1.7) sind in einem Begleitschreiben anzuführen. Dieses Begleitschreiben ist gleichzeitig mit den übrigen Angebotsunterlagen einzureichen. Bezüglich gesonderter Ausführungsvorschläge siehe Kapitel 1.7. Sofern im Leistungsverzeichnis mangels einer europäischen oder innerstaatlichen Norm auf eine Waren- oder Typenbezeichnung Bezug genommen wird, können gleichwertige Produkte anderer Provenienz angeboten werden, außer, es wird aus besonderen Gründen (Kompatibilität, Ersatzteilhaltung etc.) ausdrücklich das angeführte Fabrikat verlangt.

Vertrags- und Abwicklungssprache ist Deutsch.

1.2.1. Gegengeschäfte

Sind mit der Erbringung der ausgeschriebenen Lieferungen/Leistung auch Transportleistungen verbunden, für die der Bieter keine eigenen Transportmittel zur Verfügung hat,

wird der Bieter aufgefordert, für diese Leistungen vom LINZ AG Konzernunternehmen, Österreichische Donaulager GmbH, Industriezeile 35a, 4020 Linz, Tel. 0732/770316-0, ein Angebot einzuholen.

Muss sich der Auftragnehmer für die Entsorgung von Reststoffen, die bei Vor-Ort-Montagen anfallen, eines Dritten bedienen, hat er die Verpflichtung, diese Leistungen beim LINZ AG Konzernunternehmen, LINZ SERVICE GmbH, Bereich Abfallwirtschaft, 4020 Linz, Nebingerstraße 4, Tel. 0732/3400-6809, anzufragen.

Dem Auftraggeber ist vom Auftragnehmer ein Einstiegsrecht hinsichtlich der Transport- und Entsorgungsleistungen für seine o. a. Konzernunternehmen einzuräumen.

1.3. Information über die Leistung

Vor Bearbeitung der Anfrage hat sich der Bieter völlige Klarheit über die Leistung selbst sowie über die Bedingungen und Umstände zu verschaffen, unter denen sie zu erbringen ist (z. B. Besichtigung von bestehenden Anlagen, Bauplätzen etc.).

Bedenken und Einschränkungen, welche sich aufgrund der Ausschreibungsprüfung ergeben – z. B. hinsichtlich Detaillierungsgrad der Leistungsbeschreibung, nicht kalkulierbare Risiken etc. – sind spätestens mit Angebotsabgabe bekannt zu geben.

Der Bieter verzichtet im Voraus darauf, aus Unkenntnis der für die Auftragserfüllung maßgeblichen Verhältnisse, Forderungen irgendeiner Art, wie etwa Erhöhung der Preise, Verminderung von Umfang und Dauer der Garantie oder Verlängerung der Ausführungsfristen abzuleiten.

Sofern Leistungen in Österreich zu erbringen sind, hat sich der Bieter über die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu informieren und verpflichtet sich mit der Abgabe eines Angebotes, alle Vorschriften einzuhalten. Einsichtnahme in diese Vorschriften ist bei den örtlich zuständigen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich.

1.4. Kosten und Rechtsfolgen des Angebotes

Für die Bearbeitung und Vorlage des Angebotes hat der Bieter keinen Anspruch auf Entgelt oder Kostenersatz.

Aus der Einladung zur Angebotslegung und der Entgegennahme des Angebotes erwachsen dem Auftraggeber keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Bieter oder Dritten.

1.5. Bindefrist

Der Bieter bleibt 5 Monate ab dem Einreichungstermin an sein Angebot gebunden.

1.6. Preisbildung

Die Preise sind auf der Basis des Leistungsverzeichnisses und aller sonstigen Vorgaben der Anfrage für eine vollständige, funktionsfähige, den rechtlichen Vorschriften entsprechende Lieferung/Leistung zu kalkulieren. Wird vom Auftraggeber kein detailliertes Leistungsverzeichnis vorgegeben, ist der Preis jedenfalls nach den wesentlichen Komponenten des Angebotes, getrennt nach Arbeit und Material, aufzugliedern.

Im Leistungsverzeichnis, in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert angeführte, aber für die volle Funktionalität und fachgerechte Ausführung der Hauptleistung erforderliche Planungs- und Nebenleistungen sowie die Kosten für erforderliche Prüfungen, Werksabnahmen, Zeugnisse, Sicherheitsvorkehrungen, Personal- und Sozialaufwendungen, Transport- und Versicherungskosten sowie Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, sind in die Preise einzurechnen (siehe auch Kapitel 1.3 und 2.14).

Angebote sind in der Währung EURO zu legen.

Wenn das Leistungsverzeichnis keine abweichenden Angaben enthält, sind alle Preise als F e s t p r e i s e für 1 Jahr ab dem Angebotsdatum zu kalkulieren.

Sofern der tatsächlich angebotene Leistungsumfang durch den Anfragetext nicht eindeutig definiert erscheint, hat der Bieter seinen Angebotsumfang in einem Anhang zum Leistungsverzeichnis genau zu definieren. Auch in diesem Fall gilt die Annahme, dass ungenannte, aber erforderliche Nebenleistungen enthalten und im Gesamtangebotspreis eingerechnet sind.

1.7. Alternativangebote

Alternativangebote, die den Mindestanforderungen der Anfrage entsprechen, sind zulässig und können neben oder anstatt des Hauptangebotes abgegeben werden, sofern in der Anfrage nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt wird.

Den Nachweis, dass Alternativangebote den Mindestanforderungen entsprechen, hat der Bieter zu erbringen.

1.8. Informationen zum Bieter

Der Bieter hat seine Berechtigung sowie die wirtschaftliche und technische Qualifikation zur Erbringung der angefragten Leistungen in geeigneter Form nachzuweisen.

Zu diesem Nachweis geeignet sind unter anderem die folgenden Angaben über den Bieter:

- Sitz der Gesellschaft; Gesellschaftsform; Gesellschaftskapital; Konzernzugehörigkeiten, Unternehmensstandorte, (Firmenbuchauszug)
- Nachweis der Berechtigung zur Gewerbeausübung
- Nachweis über die Zahlung der im Herkunftsland vorgeschriebenen Steuern und Sozialabgaben
- Umsätze der letzten 3 Jahre
- Beschäftigte, aufgeteilt nach Abteilungen und Qualifikationen
- Informationen über ein vorhandenes Qualitätssicherungssystem
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung
- Referenzlisten
- Angaben über umweltrelevante Maßnahmen in seinen Produktionsstätten (ökologische Zertifizierungen etc.).

Sofern ein Bieter diese oder andere geeignete Unterlagen bereits bei einer vorangegangenen Bewerbung in den letzten 12 Monaten vorgelegt hat und sich keine Änderungen seiner Unternehmenssituation ergeben hat oder die Daten aufgrund ständiger Geschäftsverbindung als bekannt vorauszusetzen sind, ist eine neuerliche Beibringung nur erforderlich, wenn dies in der Anfrage ausdrücklich gewünscht wird.

1.9. Herkunft der Lieferung

Im Angebot ist das Herkunftsland der Lieferungen und Leistungen anzugeben.

Sofern wesentliche Teile der Lieferung aus einem Land stammen, das nicht der europäischen Gemeinschaft (EG) angehört, sind diese Anteile zu quantifizieren.

Wenn der Bieter beabsichtigt, wesentliche Auftragsteile an Subauftragnehmer zu vergeben, hat er dem Angebot eine Auflistung der vorgesehenen Subvergaben und Subunternehmer beizulegen.

1.10. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und Bieters

Mit Abgabe des Angebotes unterwirft sich der Bieter den Bewerbungs- und Vertragsbedingungen des Auftraggebers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters, Bedingungen von Fach- oder Berufsorganisationen oder sonstige, allgemeine Bedingungen auf die sich der Bieter in seinem Angebot beruft, werden für den Auftraggeber nicht verbindlich.

Ergänzende Bedingungen oder Abweichungen von den Auftraggeberbedingungen, über die der Bieter mit dem Auftraggeber verhandeln will, hat er detailliert in seinem Angebot anzuführen.

1.11. Kalkulationsgrundlagen

Auf Wunsch des Auftraggebers sind vom Bieter umgehend Kalkulationsgrundlagen – vor allem im Hinblick auf eventuelle Nachtragsangebote – vorzulegen.

1.12. Auftragsvergabe

1.12.1. Angebotsprüfung

Prüfung und Vergleich der Angebote wird vom Auftraggeber auf Basis der bekanntgegebenen Zuschlagskriterien vorgenommen.

Der Auftraggeber wählt zwischen den eingegangenen Angeboten nach dem Bestbieterprinzip aus, sofern in der Anfrage nicht ausdrücklich das Billigstbieterprinzip genannt wird.

Der Auftraggeber behält sich vor, über den Auftragsinhalt mit allen Bietern oder nach einer Vorauswahl nur mit einem oder einer beschränkten Zahl von Bietern zu verhandeln.

Der Auftraggeber nimmt das Recht in Anspruch, Teilleistungen zu vergeben, wenn dies in den Anfrageunterlagen angekündigt wurde oder nach Angebotsprüfung aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht erforderlich erscheint. Er kann auch alle Angebote ablehnen, wenn diese seinen wirtschaftlichen oder technischen Vorgaben bzw. Vorstellungen nicht entsprechen oder sich die Randbedingungen bzw. Voraussetzungen, die zur Anfrage geführt haben, ändern.

Angebote, die in wesentlichen Teilen unvollständig oder unschlüssig sind, die nicht den Mindestanforderungen der Anfrage entsprechen oder die von Bietern stammen, die ihre Eignung zur Leistungserbringung nicht nachgewiesen haben, werden ausgeschieden.

1.12.2. Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien sind auftragsspezifisch und werden daher in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis oder einem Beiblatt angeführt.

Sofern keine Zuschlagskriterien angegeben sind, erfolgt der Zuschlag nach dem Billigstbieterprinzip.

1.12.3. Auftragserteilung

Jeder Auftrag und jede Änderung desselben bedürfen grundsätzlich der Schriftlichkeit (Bestellschreiben des Auftraggebers). Lieferungen und Leistungen, die nicht schriftlich vereinbart sind, begründen keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber.

1.12.4. Auftragsbestätigung

Der Auftragnehmer hat unverzüglich – längstens innerhalb von 21 Tagen ab dem Versandtag der Bestellung – eine Auftragsbestätigung zu übersenden.

Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung werden nicht Vertragsinhalt, außer der Auftraggeber gibt sein Einverständnis mit den Abweichungen schriftlich bekannt.

2. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Aufträge, soweit im konkreten Bestellschreiben keine anderen Bedingungen vereinbart wurden. Sofern einem Leistungsverzeichnis spezielle Vorbemerkungen beigegeben sind, werden diese durch die Allgemeinen Bewerbungs- und Vertragsbedingungen ergänzt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen anzuwenden.

2.1. Leistungsumfang

2.1.1. Hauptleistung/Vollständigkeitsklausel

Die zu erbringende Lieferung/Leistung wird in der Bestellung genau definiert. Sofern in der Bestellung der konkrete Umfang nicht oder nicht eindeutig definiert wird, gilt der Umfang der Anfrage als Bestellumfang.

Werden im Leistungsverzeichnis nicht alle Komponenten der bestellten Leistung bzw. alle für die Leistungserbringung erforderlichen Nebenleistungen aufgezählt, so schränkt dies die Liefer- und Leistungspflicht nicht ein. Geschuldet wird jedenfalls eine vollständige und betriebsfertige Leistung in sauberer und fachgerechter Ausführung. Die Leistung hat dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in Österreich vollständig zu entsprechen.

Bei der Ausführung ist auf höchste Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit des Vertragsgegenstandes zu achten. Die Beistellung aller für Betrieb, Service und Reparatur erforderlichen Bedienungsanleitungen sowie Dokumentationen, Atteste, Zeugnisse (alle Schriftstücke in deutscher Sprache), Pläne, Zeichnungen etc. und die Vornahme aller üblichen bzw. vorgeschriebenen oder vereinbarten Prüfungen und Abnahmen sind im Auftragsumfang enthalten.

Der Auftragnehmer hat sich über die für seine vertraglichen Leistungen anwendbaren österreichischen Gesetze und Verordnungen – insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen – zu informieren.

Leistungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden vom Auftraggeber zurückgewiesen.

Der Auftragnehmer hat hinsichtlich aller Beistellungen und technischen Vorgaben des Auftraggebers und von diesem beauftragter Dritter eine Prüf- und Warnpflicht. Auf Fehler, Widersprüche und Unvollständigkeiten hat er den Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen. Er haftet dem Auftraggeber für alle Nachteile, die diesem aufgrund einer mangelhaften Prüfung erwachsen.

2.1.2. Spezielle Nebenleistungen

Bei Leistungen, die in Betriebsstätten des Auftraggebers zu erbringen sind, ist die permanente, vorschriftsmäßige Absicherung und Reinigung der Baustelle und die Entsorgung von Rest- und Abfallmaterial im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten.

Ist eine Einweisung oder Schulung des Personals des Auftraggebers hinsichtlich Bedienung und Wartung der gelieferten Anlage üblich oder erforderlich, gehört auch diese Leistung zum vereinbarten Auftragsumfang.

2.1.3. Sicherheitsvorschriften

Sofern der Auftragnehmer Arbeiten an Betriebsstandorten des Auftraggebers vorzunehmen hat, ist er verpflichtet, neben den allgemeinen Unfallverhütungs- und Arbeitnehmerschutzvorschriften auch für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers, die ihm mitgeteilt werden, Sorge zu tragen (Brandschutz, Arbeiten im Bereich spannungsführender Anlagen, beschränkte Arbeitszeiten etc.) und seine Arbeitnehmer nachweislich über die speziellen Gefahren und Vorschriften zu informieren.

2.2. **Änderungen von Leistungsmodalitäten**

Der Auftraggeber hat das Recht, auch nach der Auftragserteilung Leistungsänderungen unter Berücksichtigung der objektiven Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers zu verlangen. Entstehen dem Auftragnehmer dadurch erhebliche Mehrkosten, so hat dieser das Recht, für die Ausführung der Änderungen ein angemessenes, auf Preisbasis des Hauptangebotes kalkuliertes Entgelt zu fordern; werden die Kosten dadurch erheblich niedriger, darf er nur die angemessenen, niedrigeren Kosten verrechnen. Wird keine Einigung über die Angemessenheit erzielt und besteht der Auftraggeber auf den Änderungswünschen, unterliegt der verlangte Preis hinsichtlich seiner Angemessenheit (bzw. Billigkeit bei Kaufverträgen) der gerichtlichen Überprüfung.

Der Auftragnehmer darf ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht von den vereinbarten Leistungsmodalitäten abweichen. Vereinbarungen über Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die vorbehaltlose Übernahme einer Leistung gilt keinesfalls als Zustimmung für Abweichungen von der Bestellung. Aktenvermerke dienen nur der Beweissicherung, nicht der Vertragsänderung.

2.3. **Erfüllungsort – Versandvorschrift**

2.3.1. Erfüllungsort

Ist in der Bestellung kein Erfüllungsort angegeben, so gilt jener Ort als Erfüllungsort, für den die Leistung erkennbar bestimmt ist (z.B. Baustelle). Ist auch kein Ort erkennbar, so gilt die im Briefkopf angeführte Hauptadresse des Auftraggebers als Erfüllungsort. Wird eine Anlage oder ein Bauwerk vom Auftragnehmer am Erfüllungsort errichtet, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten/errichteten Teile erst mit der förmlichen Übernahme der fertigen Anlage auf den Auftraggeber über. Den Auftraggeber treffen auch keine Verwahrungspflichten.

2.3.2. Versand – Verpackungsmaterial - Entpflichtung

Lieferungen haben, sofern in der Bestellung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, ausreichend verpackt, frei Erfüllungsort (einschließlich Entladen und Einbringen), auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu erfolgen. Mittels Aufschrift oder Etiketten ist der Inhalt jeder Verpackungseinheit eindeutig zu identifizieren; die Versandpapiere haben die Bestellnummer des Auftraggebers aufzuweisen. Jeder Bieter hat zu bestätigen, dass alle gelieferten Verpackungen bei einem in Österreich genehmigten Sammel- u. Verwertungssystem entpflichtet sind. Als Nachweis sind das Sammel- und Verwertungssystem und die Lizenznummer anzuführen. Nicht entpflichtete Verpackungen sind auf Kosten des Bieters zurückzunehmen.

2.4. Erfüllungszeitpunkt

Wird in der Bestellung kein fixer Zeitrahmen bzw. Endtermin bestimmt, und ist er auch aus der zugrundeliegenden Anfrage nicht ersichtlich, so ist ohne unnötigen Aufschub innerhalb angemessener Frist zu erfüllen.

Falls die faktische Übernahme Vorkehrungen des Auftraggebers erfordert, ist die Leistung vor der Erbringung rechtzeitig, schriftlich anzuzeigen.

Wird für die Übernahme eine bestimmte Form festgelegt (gemeinsame Begehung, Übernahmeprotokoll, Abnahmemessung etc.), trägt der Auftragnehmer alle Gefahren bis zu dieser förmlichen (rechtlichen) Übernahme, und es beginnen alle Rechtsfolgen der Übernahme erst nach diesem Zeitpunkt.

Die Beweislast, dass sich die Leistung bei der faktischen Übergabe in ordnungsgemäßen Zustand befunden hat, trifft den Auftragnehmer.

Verspätete oder unvollständige Lieferung/Leistung berechtigen den Auftraggeber unbeschadet der Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche, wahlweise auf Lieferung/Leistung zu bestehen oder mit Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn feste Termine vereinbart worden sind, entfällt die Nachfristsetzung.

2.5. Vertragsstrafe für Verzug

Sofern in der Bestellung keine andere Vereinbarung getroffen wird, gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer aus Gründen, die aus seinem Verantwortungsbereich stammen, in Erfüllungsverzug gerät, eine vom Auftraggeber einbehaltene Vertragsstrafe je Kalendertag der Fristüberschreitung in Höhe von 0,2 %, begrenzt mit max. 10 % der Auftragssumme als vereinbart. Ihre Entrichtung entbindet den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten.

Für den Anspruch des Auftraggebers auf Vertragsstrafe ist objektiver Verzug ausreichend; die Vertragsstrafe gebührt unabhängig vom Eintritt und Nachweis eines Schadens.

Bei teilbaren Leistungen wird die Vertragsstrafe nur von jenem Teil des Gesamtauftrages berechnet, der infolge des Verzuges nicht zeitgerecht genutzt werden kann.

Die Vereinbarung einer Verzugsstrafe schließt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens nicht aus. Schadenersatz kann auch anstelle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe verlangt werden.

2.6. Lieferung/Leistung vor dem Erfüllungszeitpunkt

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Lieferungen/Leistungen vor dem Erfüllungszeitpunkt anzunehmen, tut er dies trotzdem, läuft das Zahlungsziel erst ab dem vereinbarten Liefer-/Leistungsdatum.

2.7. Güte und Funktionsprüfungen

Ist eine Abnahme oder Überprüfung von Lieferungen/Leistungen bei Erreichen wesentlicher Fertigungsetappen vereinbart, so ist der Auftraggeber so rechtzeitig von der Abnahmebereitschaft zu verständigen, dass er dieses Recht ausüben kann. Gesetzlich vorgeschriebene oder in den einschlägigen Normen vorgesehene Prüfungen sind ohne gesonderte Vereinbarung vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu erbringen.

Werksabnahmen sind üblicherweise in der Normalarbeitszeit vorzunehmen. Die Kosten dafür und die Kosten sonstiger Prüfungen und Zeugnisse, die im Leistungsverzeichnis oder in einschlägigen Normen vorgeschrieben sind, trägt der Auftragnehmer.

Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten für die vom Auftraggeber zu Abnahmen entsandten Personen gehen zu dessen Lasten.

Von sämtlichen Prüfnachweisen, Abnahmezeugnissen etc. ist eine Ausfertigung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Durch die Übernahme der Prüfungsunterlagen oder die Mitwirkung an einer Qualitätskontrolle übernimmt der Auftraggeber keine Mitverantwortung für die Vertragskonformität der Gesamtleistung. Werksabnahmen von Anlagen oder Anlagenteilen stellen keine rechtliche Übernahme im Sinne des ABGB dar. Der Auftragnehmer hat die vereinbarte oder branchenübliche Inbetriebsetzung und den Probetrieb gelieferter bzw. errichteter Anlagen auf seine Kosten und Gefahr vorzunehmen.

2.8. Garantie

Der Auftragnehmer haftet für das Vorhandensein der ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes, insbesondere, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln, wie z.B. Material-, Konstruktions-, Fabrikations- und Montagefehler sind, die vertraglich vereinbarten bzw. im Leistungsverzeichnis festgelegten Garantiewerte und zugesicherten Eigenschaften aufweisen, einen zweckentsprechenden, störungsfreien Betrieb sowie eine problemlose Wartung ermöglichen und den zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden, einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen einschließlich der sicherheitstechnischen und umweltschutzrelevanten Bestimmungen entsprechen.

Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Leistungen zum Zeitpunkt der Übernahme mangelfrei sind und auch für die Dauer der vereinbarten Garantiefrist mangelfrei bleiben.

Auf natürliche Abnutzung kann sich der Auftragnehmer nur berufen, soweit die betroffenen Anlagenteile in der Bestellung taxativ aufgezählt sind. Die Beweislast trägt der Auftragnehmer. Werden vertraglich zugesicherte Eigenschaften trotz Verbesserungsversuches nicht erreicht, ist dies ein wesentlicher Mangel, der den Auftraggeber zur Rückweisung bzw. Wandlung berechtigt. Sofern in der Bestellung keine Garantiefristen ausdrücklich festgelegt sind, gelten für unbewegliche Wirtschaftsgüter 3 Jahre und für bewegliche Güter 2 Jahre Garantie ab Übernahme durch den Auftraggeber.

Bei verborgenen Mängeln läuft die Garantiefrist ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Mangels. Für die im Zuge einer Mängelbehebung ersetzten Leistungen oder Leistungsteile beginnt die Frist mit Abschluss der Mängelbehebung von neuem. Allein aufgrund der Mitwirkungen oder Anordnungen des Auftraggebers im Zuge der Leistungserbringung wird der Auftragnehmer nicht aus seiner Haftung befreit. Im Übrigen gelten – insbesondere auch hinsichtlich Mangelfolgeschäden und Schlechterfüllung – die Bestimmungen des ABGB und des Handelsrechts.

2.9. Mängelrügen/Mängelbehebung

2.9.1. Angemessenheit der Rügefrist

Eine Mängelrüge innerhalb von sechs Wochen gilt als angemessen im Sinne des UGB § 377, außer der Mangel hätte auch jedem sachkundigen Unternehmer sofort auffallen müssen. In der Garantiefrist angezeigte Mängel können innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist gerichtlich geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2.9.2. Mängelbehebung – Preisminderung

Der Auftragnehmer hat mangelhafte Leistungen oder Leistungsteile in der gesetzten oder bloß gewährten, angemessenen Frist in vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und alle daraus erwachsenden Kosten und Gefahren (wie Fehlersuche, Aus- und Einbau, Transporte, Verpackung, Sachverständigenkosten, Abnahmeprüfungen etc.) zu tragen. Bezüglich der Mängelbehebung hat der Auftragnehmer das Einvernehmen mit dem Auftraggeber – insbesondere hinsichtlich der Ausführungsstermine – herzustellen. Der Auftraggeber kann auch Preisminderung verlangen, wenn die Behebung aus terminlichen Gründen für ihn untunlich ist.

Wenn es die Aufrechterhaltung des planmäßigen Betriebes oder die Abwehr eines wesentlichen Nachteiles erfordert, hat der Auftraggeber das Recht, Fehler selbst zu beheben bzw. durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen. Die weiteren Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben uneingeschränkt bestehen.

2.10. Rücktritt vom Vertrag

Unbeschadet der dem Auftraggeber vom Gesetz eingeräumten Wandlungs- und Rücktrittsrechte steht diesem das Recht zu, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- der Auftragnehmer die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes bzw. zur Erbringung der geschuldeten Leistung verliert;
- der Auftragnehmer bewusst Handlungen setzt, die dem Auftraggeber einen nicht unerheblichen Schaden zufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen wettbewerbseinschränkende oder gegen die guten Sitten verstoßende Absprachen getroffen hat;
- der Auftragnehmer mit der Ausführung seiner Leistungen trotz Anmahnung nicht vertragsgemäß beginnt oder diese nicht vertragsgemäß weiterführt oder im Zuge der Ausführung offensichtlich von wesentlichen Vertragspunkten in einem Maß abweicht, dass eine vertragskonforme Fertigstellung nicht mehr zu erwarten ist;
- der Auftragnehmer einen wesentlichen, behebbaren Mangel innerhalb der gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht behebt oder ihm die Behebung nicht gelingt.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftragnehmer ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

Bereits gelieferte Anlagen oder Anlagenteile sind dem Auftraggeber auf sein Verlangen auch im Falle einer Vertragsauflösung auf die Dauer der üblichen Nachbeschaffungszeit kostenlos zum Gebrauch zu überlassen. Tritt der Auftraggeber vom Auftrag zurück, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine sämtlichen, bis zum Tag der Auflösung erbrachten Lieferungen/Leistungen zu verrechnen. Darüber hinaus ist dem Auftragnehmer jener Schaden zu ersetzen, der aus Verpflichtungen resultiert, die der Auftragnehmer vor der Rücktrittserklärung zur Vertragserfüllung eingegangen ist. Erzielte oder erzielbare Vorteile sind anzurechnen. Ein Anspruch auf Entgelt für noch nicht ausgeführte Leistungen und auf Ersatz von entgangenem Gewinn besteht nicht.

2.11. Haftrücklass

Zur Sicherung seiner Garantieansprüche sowie aller sonstiger Rechte aus dem Vertrag hat der Auftraggeber das Recht, einen unverzinsten Haftrücklass einzubehalten. Die Höhe beträgt 10 % der anerkannten Schlussrechnungssumme (inkl. Umsatzsteuer).

Dieser Haftrücklass kann durch eine Bankgarantie eines renommierten Bankinstitutes aus einem Land der EU vorzeitig abgelöst werden. In diesem Fall muss die Laufzeit der Bankgarantie die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bzw. - bei entsprechender Vereinbarung - der vertraglich vereinbarten Garantiefrist zuzüglich ein Monat betragen.

Die Bankgarantie muss die Bestimmung enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf erste schriftliche Aufforderung, unter Verzicht auf jede Einwendung und Einrede sowie ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, innerhalb von 5 Bankarbeitstagen erfolgt, ohne dass es der Angabe eines konkreten Grundes bedarf.

Durch eine Bankgarantie müssen in jedem Fall auch Ansprüche nach den §§ 21 und 22 Insolvenzordnung gedeckt sein.

Bankgarantien müssen in deutscher Sprache abgefasst sein und die Zusicherung enthalten, dass österreichisches Recht (mit Ausnahme der Rückverweisungsregeln auf ausländisches Recht) und der Gerichtsstand Linz a. d. Donau als vereinbart gelten.

Ob die angebotene Bankgarantie den Erfordernissen entspricht, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen. Eine Mustergarantie, die den Erfordernissen entspricht, ist im Anhang 2 zu finden.

2.12. Haftung – Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber und allfälligen Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die von ihm, seinem Personal und sonstigen Erfüllungsgehilfen oder durch seine Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Vertragserfüllung verursacht werden. Haftungsbeschränkungen aufgrund allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder aufgrund von Richtlinien von Berufsvereinigungen und Fachverbänden, auf die sich der Auftragnehmer beruft, werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.

Wird im Zuge von Bau- oder Montagetätigkeit, bei der mehrere Unternehmen gleichzeitig am Einsatzort beschäftigt sind, Eigentum des Auftraggebers beschädigt, und lässt sich der Verursacher der Beschädigung nicht feststellen, dann haften alle zu diesem Zeitpunkt vor Ort beschäftigten Auftragnehmer nach dem Verhältnis der Auftragswerte und jeweils maximal in Höhe ihres Auftragswertes. Jedem haftpflichtigen Auftragnehmer steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass der Schaden weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Soweit der Auftragnehmer Einrichtungen und Anlagen des Auftraggebers oder anderer auf der Baustelle beschäftigter Auftragnehmer benutzt, stellt er den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei, die sich aus der Benutzung ergeben.

2.13. Versicherung

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten angemessene Versicherungen für die Gefahren, die er trägt, abzuschließen; insbesondere aber eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung nach AHVB 1993 und EHVB 1993 oder nach gleichwertigen Versicherungsbedingungen eines anderen EU-Staates.

Ein Nachweis dieser Versicherungen kann jederzeit verlangt werden. Die Haftung des Auftragnehmers ist nicht mit der Deckungssumme seiner Versicherung begrenzt.

2.14. Preise

Die in der Bestellung festgelegten Einheits- und/oder Pauschalpreise decken neben den beschriebenen Hauptleistungen auch sämtliche Nebenleistungen und Kosten ab, die zur vollständigen, sach- und fachgerechten Ausführung innerhalb der angegebenen Leistungsgrenzen unerlässlich sind, gleichgültig, ob diese Nebenleistungen im Text aufgezählt sind oder nicht.

Unter den Begriff Nebenleistungen fallen auch die Beistellung von Maschinen und Werkzeugen, Hebezeugen, Gerüsten, Formen, Gutachten und Berechnungen. Bei Bau- und Montageleistungen sind auch alle witterungsbedingten Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Steuern, Gebühren und Abgaben, die mit der Leistung in Zusammenhang stehen – mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die gesondert anzugeben ist – sind in den Preisen enthalten.

Bestellpreise sind unveränderliche Festpreise, außer es ist ausdrücklich anders vereinbart. Sind veränderliche Preise vereinbart, hat der Auftragnehmer gleichzeitig mit der Geltendmachung einer Preisänderung auch die Unterlagen zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Änderung einzureichen.

Wenn eine Abrechnung nach Mengeneinheiten erfolgt (z.B. Aufmaß bei Bauaufträgen), berechtigt ein Über- oder Unterschreiten der in der Bestellung angeführten Mengen zu keiner Änderung der entsprechenden Einheitspreise.

2.15. Rechnungslegung

Sofern in der Bestellung keine An- und Teilzahlungen festgelegt sind, können nur vollständig erbrachte und vom Auftraggeber übernommene Leistungen abgerechnet werden.

Die Rechnungslegung und -übermittlung hat unter Angabe der Bestellnummer/Datum auf elektronischem Weg per E-Mail im PDF-Format an kreditoren@linzag.at zu erfolgen.

Pro E-Mail darf nur ein PDF-Rechnungsdokument (inkl. erforderlicher Prüfunterlagen z.B. Aufmaßblätter, Arbeitsbestätigungen, Lieferscheinkopien, Entsorgungsnachweise von Sonderabfall etc.) übermittelt werden.

Bestellt die LINZ AG im Namen und auf Rechnung der Österreichische Donaulager GmbH, hat die Rechnungslegung und -übermittlung unter Angabe der Bestellnummer/Datum auf elektronischem Weg per E-Mail im PDF-Format an eingangsrechnungen.donaulager@linzag.at zu erfolgen bzw. erfolgt der Zahlungsausgleich auch durch die Österreichische Donaulager GmbH.

Rechnungen, die gegen Formerfordernisse verstoßen oder aus sonstigen Gründen nicht auf Richtigkeit prüfbar sind, werden unbearbeitet zur Ergänzung zurückgesandt.

Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag des Rechnungseinganges beim Auftraggeber; bei verbesserten Rechnungen ab dem neuerlichen Eingang.

2.16. Zahlungen – Anzahlungen

Sofern keine anderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, erfolgt der Rechnungsausgleich 30 Tage nach Übernahme der einwandfreien Ware. Bau- und Baunebenleistungen werden nach 30 Tagen mit 3 % Skontoabzug (Ersatz der Prüffrist) oder nach 60 Tagen netto beglichen.

Hinsichtlich allfälliger Skonti oder Verzugszinsen gilt jede Teilrechnung als gesonderte Rechnung.

Zahlungs- bzw. Skontofristen gelten auch dann als eingehalten, wenn die Überweisung des fälligen Betrages an dem, dem letzten Tag der Zahlungsfrist folgenden, bei der LINZ AG systemmäßig vorgesehenen, wöchentlichen Zahltag erfolgt.

Eventuell vereinbarte Anzahlungen bzw. Materialvorauszahlungen werden nur gegen Übergabe einer Bankgarantie (Anforderungen entsprechend Kapitel 2.11) und aufgrund einer schriftlichen Anforderung geleistet. Ergeben sich im Zeitablauf der Realisierung Verzögerungen und würden aus diesem Grund Bankgarantien vor Wegfall des Risikos, das sie absichern sollen, auslaufen, so hat der Auftragnehmer für eine entsprechende Laufzeiterweiterung zu sorgen. Wird die Laufzeit nicht rechtzeitig erweitert, hat der Auftraggeber das Recht, die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für andere Formen von Sicherstellungsmitteln (Konzerngarantie, Bürgschaften, etc.).

Von Teilrechnungen wird ein Deckungsrücklass von 10 % einbehalten.

Solange allgemein erforderliche oder vertraglich vereinbarte Dokumentationen des Leistungsgegenstandes nicht vorliegen, werden 10 % der Rechnungssumme in bar einbehalten. Ist der Leistungsgegenstand ohne die fehlende Dokumentation nicht oder nur eingeschränkt nutzbar, kann das gesamte Entgelt einbehalten werden.

Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt eines möglichen Irrtums und bedeuten keine Anerkenntnis einer Forderung nach Rechtstitel, Höhe oder Mängelfreiheit einer Leistung.

Sämtliche Forderungen aus einem Geschäftsfall sind als abgegolten anzusehen, wenn der Auftragnehmer gegen eine als Schlusszahlung bezeichnete Zahlung nicht innerhalb

von sechs Wochen ab Erhalt schriftlich Einspruch erhebt. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

2.16.1. ABZUGSSTEUER bei ausländischen Leistungserbringern:

Bei Beraterleistungen, Planungsleistungen, unterrichtenden Tätigkeiten, Künstlern udgl. werden gemäß § 99 EStG 1988 lediglich 80 % des vereinbarten Entgeltes an den ausländischen Leistungserbringer sowie 20 % an die österr. Finanzbehörde überwiesen!

Der ausländische Leistungserbringer kann unter bestimmten Voraussetzungen für die einbehaltene und an die österreichische Finanzbehörde abgeführte Abzugsteuer pro Kalenderjahr beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart einen Antrag auf Rückzahlung der österreichischen Abzugssteuer stellen. Für diesen Antrag ist das Formular ZS-RD1 zuzüglich Beiblatt C (ZS-RD1C) zu verwenden – siehe nachstehender Link:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/rueckerstattung/rueckerstattung-oesterreichischer-abzugsteuer.html>

2.17. **Erfüllungsgarantie**

Der Auftraggeber hat das Recht, zur Sicherstellung der vertragskonformen Ausführung der Leistungen bei Vertragsabschluss eine Erfüllungsgarantie in Form einer Bankgarantie (Anforderungen: siehe Mustergarantie im Anhang 2) in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine solche Erfüllungsgarantie beizubringen und stellt sicher, dass diese dem Auftraggeber innerhalb von 21 Tagen ab Auftragserteilung vorliegt.

Wird die Erfüllungsgarantie von Seiten des Auftragnehmers nicht oder nicht fristgerecht beigebracht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz zu verlangen.

2.18. **Forderungsabtretung**

Der Auftragnehmer darf seine Forderungen an den Auftraggeber nur mit dessen ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten. Eine weitere Abtretung ist unzulässig. Abtretungen werden auch wirksam, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Unwirksamkeit einer bekannt gegebenen Zession an den Zessionar leistet.

2.19. **Patent-, Musterschutz**

Der Auftragnehmer garantiert, dass im Zusammenhang mit der Auftragsausführung keine Schutzrechte Dritter (Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte) verletzt werden und er allfällige Lizenzrechte erwerben und die Gebühren tragen wird.

Insbesondere hat er den Auftraggeber aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

2.20. **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte**

Informationen über den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand, die der Auftragnehmer im Zuge der Angebotsbearbeitung oder bei der Ausführung des Auftrages erhält oder sich verschafft, sind von ihm als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers zu betrachten und dürfen keinem Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen und einzustehen, dass alle seine Erfüllungshelfer die Verschwiegenheitspflicht einhalten werden. Der Auftraggeber ist allein berechtigt, Veröffentlichungen über die erworbenen Anlagen bzw. Anlagenteile vorzunehmen.

Besteht dem Auftragnehmer gegenüber eine Geheimhaltungsverpflichtung bzw. ein Urheberrechtsschutz, so umfassen diese nicht den Behördenverkehr und die Weitergabe von Daten an Dritte, die im Zuge des Betriebs, der Wartung und Reparatur einer Anlage erforderlich ist.

Auch zur Einholung von Wartungs- und Reparaturangeboten ist der Auftraggeber berechtigt, ihm übergebene Unterlagen (Zeichnungen, techn. Beschreibungen etc.) an Dritte weiterzugeben.

2.21. LINZ AG Lieferantenkodex

Mit ihrem Lieferantenkodex legt die LINZ AG fest, welche Mindestanforderungen an Menschenrechten, Arbeitspraktiken, Klima- und Umweltschutz sowie ethischen Geschäftspraktiken von allen Auftragnehmern sowie deren Subauftragnehmern einzuhalten sind.

Der Lieferantenkodex ist unter https://www.linzag.at/portal/de/ueber_die_linzag/einkauf abrufbar. Die Auftragnehmer, Subauftragnehmer und Sublieferanten der LINZ AG verpflichten sich, diesen Lieferantenkodex einzuhalten und bei der Leistungserbringung die darin geforderten Standards zu berücksichtigen, sowie auch allfällige zukünftige gesetzlichen Verpflichtungen ab deren Wirksamkeit einzuhalten.

Die Auftragnehmer, Subauftragnehmer und Sublieferanten der LINZ AG nehmen ausdrücklich auch die im Lieferantenkodex normierten Sanktionen wie Vertragsauflösung und Beendigung der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis.

Die Auftragnehmer, Subauftragnehmer und Sublieferanten der LINZ AG verpflichten sich weiters, allfällige Schadenersatzansprüche der LINZ AG oder deren konzernverbundenen Unternehmen zu befriedigen und anerkennen, dass die LINZ AG oder deren konzernverbundenen Unternehmen im Falle einer eigenen Inanspruchnahme/Zahlungsverpflichtung aufgrund von Verstößen der Auftragnehmer, Subauftragnehmer und Sublieferanten zum Regress berechtigt sind.

2.22. Herausgabepflicht für Behelfe

Vom Auftraggeber beigestellte oder finanzierte Angebots- oder Fertigungsbehelfe, wie Muster, Modelle, Werkzeuge, Druckvorlagen, Pläne und Zeichnungen sind nach der Leistungserbringung an den Auftraggeber zurückzugeben.

Für andere Zwecke als zur Auftragsausführung dürfen sie nicht verwendet werden.

2.23. Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages oder eines wesentlichen Teils davon an einen Subunternehmer ist nicht bzw. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Ausgenommen sind die Beschaffung von Rohstoffen und Hilfsmaterialien sowie unwesentlicher Nebenleistungen.

Der Subunternehmer muss die für seinen Auftragsanteil erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen. Auch im Falle ausdrücklicher Zustimmung sind Subunternehmer nur als

Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zu betrachten, für die der Auftragnehmer nach den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen haftet.

Bei nicht genehmigtem Einsatz haftet der Auftragnehmer überdies für den Schaden, der ohne Einsatz des Subunternehmers nicht eingetreten wäre.

2.24. Gerichtsstand – Anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Linz an der Donau.

Für die Vertragsbeziehungen und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten gilt – mit Ausnahme der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht – ausschließlich österreichisches materielles Recht. Sofern bei Auslandberührung die Anwendung auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen vorgesehen ist, z. B. des rezipierten UN-Kaufrechtes, wird die Anwendung dieser Sachnormen ausdrücklich ausgeschlossen.

2.25. Vergabekontrollbehörde

In den Fällen, in denen die LINZ AG und ihre Gesellschaften im Geltungsbereich des BVergG tätig werden, ist das Landesverwaltungsgericht OÖ, 4021 Linz, Volksgartenstraße 14, als Vergabekontrollbehörde zuständig.

2.26. Erklärung

Die nachstehende Erklärung (Anhang 1) ist vom Bieter als Teil des Angebotes rechtsverbindlich zu unterfertigen.

2.27. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne oder mehrere der vorgenannten oder im Leistungsverzeichnis angeführten Bedingungen rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen weiterhin gültig. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bedingungen sind durch wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den unwirksamen bzw. undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen.

3. ERKLÄRUNG (ANHANG 1)

Ich (Wir) erkläre(n), im Zusammenhang mit der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) weder durch ein Gericht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, noch durch eine Verwaltungsbehörde wegen einer Übertretung rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft worden zu sein.

Falls ich (wir) jemals wegen eines oben genannten Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurde(n) oder wegen einer ob genannten Übertretung bestraft wurde(n), ist bei einer gerichtlichen Verurteilung die Tilgung bereits erfolgt bzw. bei einer Verwaltungsübertretung die Tilgungsfrist des § 55 Abs. 1 VStG 1991 bereits abgelaufen.

Sofern für mich (uns) im Rahmen eines Konzernverbundes, einer Mehrheits- oder zumindest wesentlichen Beteiligung die Möglichkeit der Einflussnahme besteht, gilt diese Erklärung auch für die Subunternehmer, derer ich (wir) mich (uns) bediene(n). Hinsichtlich der anderen Subunternehmer, derer ich (wir) mich (uns) bei der Erledigung des gegenständlichen Auftrages bedienen werde(n), erkläre(n) ich (wir), diese auf die oben formulierten Bedingungen hingewiesen zu haben.

Sollte ich (wir) der ausschreibenden Stelle vorsätzlich eine falsche Auskunft erteilt haben, nehme(n) ich (wir) zur Kenntnis, dass mein (unser) Angebot ausgeschlossen wird.

Sollte der Auftrag bereits an meine (unsere) Firma erteilt worden sein, erkenne(n) ich (wir) das Wahlrecht der ausschreibenden Stelle zwischen einem sofortigen Vertragsrücktritt bei gleichzeitigem Schadenersatzanspruch und der Weiterbeschäftigung bei Verhängung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 5 % der Gesamtauftragssumme an. Die ausschreibende Stelle kann ihr Wahlrecht ab dem Zeitpunkt, in dem ihr die Unrichtigkeit der Auskunft bekannt wird, bis zur vollständigen Auftragsabwicklung ausüben.

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) einverstanden, dass meine (unsere) Angaben jederzeit von der ausschreibenden Stelle durch Auskunftseinholung bei den zuständigen Behörden überprüft werden können.

Die von mir (uns) angebotenen Preise sind unter Berücksichtigung dieser ALLGEMEINE BEWERBUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN (ABV), der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis sowie aller sonstigen, aufgrund dieser ABV zu berücksichtigenden Angebotsgrundlagen kalkuliert.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die notwendigen Leistungen auf die wirtschaftlichste Art und Weise durchzuführen und erkläre(n), die Befugnis und die Mittel hierfür zu besitzen.

Ich (Wir) habe(n) zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Ausschreibungsunterlagen, insbesondere diese ABV und die in den Unterlagen zitierten Vorschriften und Normen Vertragsgrundlage für einen allfälligen Auftrag sind.

Ich (Wir) erteile(n) meine (unsere) ausdrückliche Einwilligung, dass die im Rahmen einer Geschäftsverbindung üblichen firmenbezogenen Daten bei der Auftraggeberin und den von ihm mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Dritten automationsgestützt erfasst und verarbeitet werden.

Ich (wir) bleibe(n) mit diesem Angebot gemäß Kapitel 1.5 dieser ABV für 5 Monate nach dem Einreichungstermin im Wort.

Der Bieter:

_____, am _____

Ort

Datum

rechtsgültige Fertigung

4. MUSTERGARANTIE (ANHANG 2)

An: Begünstigter (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift)

GARANT

[redacted]

Ort, Datum

[redacted]

GARANTIE-Nr.: [redacted]

Uns ist bekannt, dass Sie mit [redacted] weiters „unser Auftraggeber“ genannt, am [redacted] einen Vertrag über [redacted] abgeschlossen haben.

Unser Auftraggeber ist nach diesem Vertrag

- 1 verpflichtet, eine Anzahlung mittels abstrakter Garantie zu besichern
- 2 berechtigt, einen vereinbarten Deckungsrücklass durch eine abstrakte Garantie abzulösen
- 3 berechtigt, einen vereinbarten Hafrücklass durch eine abstrakte Garantie abzulösen
- 4 verpflichtet, eine abstrakte Garantie zur Absicherung der Erfüllung durch ihn beizubringen

Zu diesem Zweck stellen wir diese Garantie aus und wir übernehmen Ihnen und Ihren Rechtsnachfolgern gegenüber unwiderruflich die Garantie, auf Ihre erste schriftliche Aufforderung, unter Verzicht auf jede Einwendung und Einrede sowie ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, den von Ihnen namhaft gemachten Betrag, bis zum Höchstbetrag von

€

(in Worten: EURO [redacted])

unter Ausschluss von Barzahlung innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf ein von Ihnen genanntes Bankkonto zu überweisen.

Diese Garantie ist bis einschließlich [redacted] gültig und erlischt danach automatisch; sie erlischt auch mit Rückgabe des Originals an uns. Die schriftliche Aufforderung zur Zahlung muss bis zum Ablauftag bei uns eingetroffen sein, wobei zur Wahrung der oben angeführten Frist eine Inanspruchnahme mittels Telefax oder E-Mail zulässig ist, wenn das Original-Inanspruchnahme Schreiben am gleichen Tag an uns abgesendet wurde.

Die Garantie kann in Teilen in Anspruch genommen werden, wobei sich gegebenenfalls der Garantiebetrags verringert.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass durch die gegenständliche Garantie auch Ansprüche nach §§ 21 und 22 Insolvenzordnung gedeckt sind.

Diese Garantie geht auf einen allfälligen Rechtsnachfolger des Begünstigten über.

Unser Auftraggeber hat uns allfällige Rückforderungsansprüche von aufgrund dieser Garantie geleisteten Zahlungen abgetreten. Sofern daher nach Zahlung durch uns Beträge wieder frei werden, sind diese ausschließlich an uns zurückzuzahlen.

Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, wobei das UN-Kaufrecht als abbedungen gilt. Erfüllungsort ist A-4020 Linz. Gerichtsstand für Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Wirksamkeit und sonstige Rechtswirkungen aus dieser Garantie ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Zeichenerklärung:



= Platzhalter, vom Garanten auszufüllen

= Varianten zum Auswählen, je nach Garantieart

= Wahlmöglichkeit (Option) für den Garanten